

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

A. Zielsetzung

Bis Ende 1994 wird die Treuhandanstalt ihren Privatisierungsauftrag bezüglich ihres Unternehmensbestandes weitgehend erfüllt haben. Gleichzeitig läuft bis dahin die Finanzierung der Defizite durch Kreditaufnahme aus.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Bewältigung der verbliebenen Treuhandaufgaben erleichtert und die Struktur der Treuhandanstalt an die geänderte Situation angepaßt werden.

B. Lösung

Anpassung der Organisations- und Finanzierungsstruktur der Treuhandanstalt.

Schaffung von Möglichkeiten, die verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt in bezug auf ihre Beteiligungen auf andere Aufgabenträger zu übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Treuhandanstalt finanziert ihre Ausgaben, soweit diese nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden können, bisher eigenständig über den Kapitalmarkt. Die hieraus bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten werden vom durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms errichteten Erblastentilgungsfonds übernommen.

Die Novellierung des Treuhandgesetzes als Teil des Gesetzentwurfs sieht vor, daß die Treuhandanstalt ab 1995 Mittel aus dem Bundeshaushalt erhält, soweit sie ihre Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen finanzieren kann. Im Ergebnis führt dies lediglich zu einer Verlagerung der Finanzierung.

Da der Gesetzentwurf die Erfüllung der verbliebenen Treuhandaufgaben erleichtern wird, ist zu erwarten, daß durch den Gesetzentwurf die Belastung des Bundeshaushaltes im Ergebnis verringert wird.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) — 594 00 — Tr 3/94

Bonn, den 25. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Treuhandgesetzes**

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. Der vierte Anstrich der Präambel wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Treuhandanstalt ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beteiligungen der Treuhandanstalt sind mittelbare Beteiligungen des Bundes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt.“
 - e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf die Treuhandanstalt sind § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 bis 4, § 68 Abs. 1, §§ 69 und 109 entsprechend und § 111 der Bundeshaushaltsordnung unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die Treuhandanstalt unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes und die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung auf

die Treuhandanstalt für anwendbar erklären, soweit dies auf Grund der Abnahme der unternehmerischen Aufgaben der Treuhandanstalt geboten ist.“

- f) Absatz 7 wird aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2a**Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand der Treuhandanstalt stellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan auf. Er bedarf der Einwilligung des Verwaltungsrates. Soweit die Treuhandanstalt ihre Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen finanzieren kann, erhält sie auf der Grundlage ihres Wirtschaftsplanes Zuwendungen gemäß §§ 23, 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung aus dem Bundeshaushalt.

(2) Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und -prüfung regelt ein Finanzstatut, das das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt.

(3) Die Treuhandanstalt kann Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und nur im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Gesamtbetrages übernehmen.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder dem Präsidenten und weiteren Personen. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 20 weiteren Mitgliedern. Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder erhalten im Verwaltungsrat je einen Sitz. Die Berufung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Bundes-

regierung für eine Amtsdauer von zwei Jahren."

6. § 5 wird aufgehoben.
7. § 6 wird aufgehoben.
8. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Absatzes 1“ ersetzt.
9. Nach § 23 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 23 a

Übertragung von Aufgaben und
Unternehmensbeteiligungen

(1) Die der Treuhandanstalt auf Grund dieses Gesetzes in Bezug auf die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Wirtschaftseinheiten obliegenden Aufgaben können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden. Der neue Aufgabenträger hat die Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Mit der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1 sind auch die Beteiligungen der Treuhandanstalt an Unternehmen, die mit den Aufgaben in Zusammenhang stehen, durch Rechtsverordnung auf den Bund oder die jeweilige rechtsfähige Einrichtung des Bundes, auf die die Aufgabe übergeht, zu übertragen. Die Beteiligungen können auch auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand eines oder mehrerer Aufgabenträger im Sinne des Absatzes 1 befinden. Die betroffenen Beteiligungen sind in der Rechtsverordnung einzeln unter Angabe der Firma, des Sitzes und der Handelsregisternummer des jeweiligen Unternehmens zu bezeichnen.

(3) Mit der Übertragung nach Absatz 2 tritt der Rechtsnachfolger in alle in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte bestehenden Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt ein; Rückübertragungsansprüche auf Grund des Vermögensgesetzes, des Artikels 21 Abs. 3 und des Artikels 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages bleiben von der Übertragung unberührt. Ausgeschlossen ist der Übergang von Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt, die gemäß § 2 Abs. 2 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom Erblastentilgungsfonds übernommen worden sind oder werden; Ausgleichsforderungen nach § 6 Abs. 2 und 4 des Vermögensgesetzes und § 6 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung richten sich gegen den im Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft der Rückgabeentscheidung Verfügungsberechtigten. Für nach Satz 1 auf einen Rechtsnachfolger übergegangene Verbindlichkeiten haftet der Bund; im Innenverhältnis haftet der Rechtsnachfolger allein, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.

(4) Mit der Übertragung nach Absatz 2 tritt der Rechtsnachfolger in Bezug auf die übertragenen Beteiligungen auch in alle Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt als Anteilseigner oder als

Vertreter eines Treuhandunternehmens gemäß § 25 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes ein, die auf Grund des Vermögensgesetzes, des Investitionsvorranggesetzes und des Zuordnungsrechts bestehen. Die Befugnisse des Präsidenten der Treuhandanstalt nach der Grundstücksverkehrsordnung und dem Vermögenszuordnungsgesetz bleiben unberührt.

(5) Bei der Übertragung von Beteiligungen ist entsprechend dem zu erwartenden finanziellen Ergebnis der Aufgabenerfüllung ein finanzieller Ausgleich vorzusehen. Dies gilt nicht bei einer unmittelbaren Übertragung auf den Bund oder eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich in der Hand des Bundes befinden.

§ 23 b

Umbenennung, Auflösung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Treuhandanstalt umzubenennen. Der Treuhandanstalt werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Treuhandanstalt nach vollständiger Erfüllung oder vollständiger Übertragung ihrer Aufgaben an andere Stellen aufzulösen. Dabei verbleibende Vermögenswerte sind auf den Bund zu übertragen.

§ 23 c

Beauftragung Dritter

Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes sind nicht verletzt, soweit Dritte, die von der Treuhandanstalt mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt sind, Rechtsangelegenheiten der Treuhandanstalt besorgen."

10. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die bis zum (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Satz 2) erlassenen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu ändern oder aufzuheben, soweit es zur weiteren Erfüllung der in diesen Durchführungsverordnungen der Treuhandanstalt zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß diese Aufgaben auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden.“

Artikel 2

Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt

Die Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 809), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1198) fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung sonstiger Gesetze**

(1) Nach § 16 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a**Anwendung auf den Rechtsnachfolger**

Soweit sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 auf Grund des § 23a Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes auf einen Rechtsnachfolger übertragen worden sind, tritt dieser an die Stelle der Treuhandanstalt.“

(2) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „andere Person“ die Worte „oder einen Rechtsnachfolger auf Grund des § 23a Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes“ eingefügt.
2. § 56e wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit ein Rechtsnachfolger nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes in die Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt in Bezug auf den Kredit eintritt.“

Artikel 4**Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach § 2 Abs. 4 des Treuhandgesetzes gilt die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Geschäftsordnung fort.

(2) § 6 des Treuhandgesetzes ist letztmalig auf den Jahresabschluß 1994 anzuwenden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Nr. 3, 7 und 9, soweit dieser § 23b Satz 2 des Treuhandgesetzes einfügt, tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bis Ende 1994 wird die Treuhandanstalt ihren Privatisierungsauftrag bezüglich ihres Unternehmensbestandes weitgehend beendet haben. Zu diesem Zeitpunkt werden aus heutiger Sicht nur noch wenige (max. 100) Unternehmen in deutlich weniger als zehn Management Kommanditgesellschaften (Management KGen) und allenfalls noch einige Großunternehmen in der Beteiligungsbetreuung der Treuhandanstalt sein. Über 13 200 Unternehmen sind privatisiert. Insgesamt wurden einschließlich der Reprivatisierung im Rahmen der sog. „kleinen Privatisierung“ und mit dem Verkauf von Liegenschaften seit 1990 rd. 47 000 Privatisierungsvorgänge abgeschlossen.

Diese unerwartet erfolgreiche Privatisierungsbilanz der Treuhandanstalt erfordert ein neues Konzept mit flexiblen Strukturen für die Zeit nach 1994, um die zügige und wirtschaftliche Erledigung des dann noch verbleibenden breiten Aufgabenspektrums weiterhin zu gewährleisten.

Ziele der Neuorganisation sind

- eine weitgehende Dezentralisierung,
- die Überleitung möglichst vieler Aufgabenfelder auf Private, soweit sachgerecht und möglich,
- klar voneinander abgegrenzte Verantwortungsbe-
reiche,
- ausreichende Kontroll- und Eingriffsrechte des Bundes wegen der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Die wesentlichen Eckpunkte für die Strukturierung der Aufgaben nach 1994 sind:

- Die Beteiligungsbetreuung der Management KGen und der ggf. verbleibenden sanierungsfähigen Großunternehmen werden vom Bund übernommen, der an den Auftrag nach dem Treuhandgesetz gebunden bleibt.
- Wahrnehmung wichtiger Aufgabenbereiche im Wege der Geschäftsbesorgung für die Treuhandanstalt durch Private, soweit dieses möglich und zweckmäßig ist. Schon in der Vergangenheit wurde dies für die liegenschaftsbezogenen Aufgaben eingeleitet. Es wird geprüft, ob in Zukunft auch das Vertragsmanagement durch qualifizierte private Unternehmen abgewickelt werden kann.
- Bei der Treuhandanstalt verbleibt u. a. die Aufgabe der Steuerung und Überwachung der Geschäftsbesorgungs- und Abwicklungsunternehmen, die zentrale Verantwortlichkeit für die Finanzierung und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- Eine Defizit-Finanzierung durch eigene Kreditaufnahme der Treuhandanstalt ist nach 1994 nicht

mehr vorgesehen. Bis Ende 1994 werden Finanzschulden der Treuhandanstalt in Höhe von ca. 230 Mrd. DM durch Kredite, übernommene Alt-schulden und Ausgleichsforderungen aufgelaufen sein. Verpflichtungen aus noch zu erfüllenden Verträgen (einschließlich Finanzierung der ökologischen Altlasten) und notwendige Sanierungshilfen für Unternehmen in Höhe von netto 45 Mrd. DM werden über den Bundeshaushalt finanziert.

Wesentliche Teile des Konzepts können auf der Grundlage des geltenden Rechts umgesetzt werden, so z. B. die Delegation von Aufgaben der Treuhandanstalt auf private Dritte durch Geschäftsbesorgungsvertrag. Auch um der Treuhandanstalt weiterhin die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendige Flexibilität zu erhalten, beschränkt sich der Entwurf auf die unerläßlichen Änderungen.

Die gesetzlichen Änderungen lassen die bestehenden Verpflichtungen der Treuhandanstalt und die Möglichkeit der Nutzung des vorhandenen Instrumentariums unberührt. Dies gilt insbesondere für eingegangene Verpflichtungen zur Beseitigung ökologischer Altlasten und zur Nutzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums. Neue Aufgaben sollen der Treuhandanstalt nicht übertragen werden. Aufgaben, die bereits nach dem bisherigen Verständnis des Treuhandgesetzes zum Aufgabenfeld der Treuhandanstalt gehören oder ihr kraft Sachzusammenhangs übertragen oder die politisch beschlossen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind, werden erfüllt. Auch neue Ansätze zur besseren Aufgabenbewältigung werden weiterhin möglich sein.

Die Übertragung von Beteiligungen auf andere Einrichtungen des Bundes führt ebenfalls zu keinen Änderungen hinsichtlich eingegangener Verpflichtungen, denn der neue Aufgabenträger bleibt ausdrücklich dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet. Verpflichtungen aus dem Solidarpakt zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne gehen auf den neuen Aufgabenträger über.

Der Entwurf gliedert sich in drei Teile. Artikel 1 enthält Änderungen von Vorschriften des Treuhandgesetzes. Ein Kernpunkt ist die Eröffnung der Möglichkeit, Aufgaben der Treuhandanstalt in bezug auf frühere volkseigene Betriebe und die mit den Aufgaben verknüpften Beteiligungen auf andere Einrichtungen des Bundes zu übertragen. Durch das Gesetz wird ferner die Finanzierung der Treuhandanstalt neu geordnet und die Organisationsstruktur der Treuhandanstalt an die auslaufende Aufgabenstellung angepaßt. Ein Defizit der Treuhandanstalt wird nicht mehr durch Kreditaufnahme, sondern durch Mittel aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen.

Aufgehoben werden Vorschriften, die gegenstandslos geworden sind. Der gesetzliche Auftrag der Treuhandanstalt bleibt dagegen auch bezüglich der restli-

chen Aufgaben unverändert. Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, die Treuhandanstalt zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung umzubenennen und am Ende aufzulösen.

Artikel 2 hebt die Satzung der Treuhandanstalt auf.

Gemäß Artikel 3 werden das Spaltungsgesetz und das D-Markbilanzgesetz im Hinblick auf die durch Artikel 1 geschaffene Übertragungsmöglichkeit von Beteiligungen angepaßt. Sofern die Beteiligungen auf andere Aufgabenträger übergehen, behalten diese die Möglichkeit zur Spaltung gemäß der bisherigen rechtlichen Position der Treuhandanstalt. Mit der Übertragung wird die Möglichkeit einer Änderung der D-Mark-Eröffnungsbilanz beendet. Damit entstehen klare rechtliche Verhältnisse im Hinblick auf den Erblastentilgungsfonds, der Mitschuldner der bis dahin aufgelaufenen Ausgleichsforderungen wird.

Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz, das die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben erleichtert, langfristig zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes beiträgt.

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden im Ergebnis durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil durch die Neuregelungen des Gesetzes lediglich die Finanzierung innerhalb des öffentlichen Bereichs verschoben und die Wirtschaft somit nicht belastet wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Treuhandgesetzes)

Zu Nummer 1 (Präambel)

Der aufzuhebende vierte Anstrich der Präambel zum Treuhandgesetz ist obsolet, da die Tätigkeit der Treuhandanstalt entgegen den Einschätzungen zum Zeitpunkt des Einigungsvertrages nicht mit einem Überschuß enden wird. Für die Ausgabe von Anteilsrechten auf das — negative — ehemalige volkseigene Vermögen besteht nach der Überleitung des Großteils der Finanzschulden der Treuhandanstalt auf den Erblastentilgungsfonds zum 1. Januar 1995 durch das Gesetz über das Föderale Konsolidierungsprogramm keine Grundlage mehr.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b (§ 2 Abs. 1 und 2)

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die Vorschriften des Artikels 25 des Einigungsvertrages, die zur Schaffung einer einheitlichen Regelungsmaterie beitragen. Es werden die Regelungen des Einigungsvertrages zum Charakter der Treuhandanstalt, ihrer Beteiligungen und zur Fach- und Rechtsaufsicht in das Treuhandgesetz eingefügt. Bezüglich der Be-

stimmung der Fach- und Rechtsaufsicht verbleibt es bei der bewährten Regelung.

Zu den Buchstabe c und d (§ 2 Abs. 3 und 4)

Die innere Ordnung der Treuhandanstalt wird eingehend durch eine Geschäftsordnung gemäß § 2 Abs. 4 TreuhG geregelt werden. Die bisherige Satzung, die im übrigen zahlreiche Überschneidungen mit dem Treuhandgesetz und der Geschäftsordnung enthält, wird aufgehoben. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 gilt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Geschäftsordnung fort.

Zu Buchstabe e (§ 2 Abs. 5)

Bereits aufgrund des geltenden § 2 Abs. 5 TreuhG ist die Treuhandanstalt ein Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung. Obwohl sie die Privatisierung ihrer Beteiligungen weitgehend erledigt hat, liegt auch auf absehbare Zeit der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei Aufgaben mit unternehmerischem Charakter (z. B. Verwertung von Grundstücken) und bei Aufgaben, die im unternehmerischen Bereich begründet sind (z. B. Vertragsmanagement). Um ihr hierbei auch weiterhin die nötige Flexibilität einzuräumen, bleibt sie vorerst ein Unternehmen des öffentlichen Rechts. Entsprechend § 112 Abs. 2 BHO sieht Satz 1, dem diese Vorschrift nachgebildet ist, lediglich eine beschränkte Anwendung der Bundeshaushaltsordnung und des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf die Treuhandanstalt vor. Insoweit ist die Treuhandanstalt auch nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit berechtigt, im Einzelfall nach unternehmerischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob die Rechtsverfolgung, Stundung, der Erlaß oder die Niederschlagung von Ansprüchen angezeigt ist. Die Zuständigkeit innerhalb der Treuhandanstalt hierfür bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.

Abweichend von § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung hat die Treuhandanstalt künftig die Vorschrift des § 109 der Bundeshaushaltsordnung über die Rechnungsprüfung anzuwenden, die an die Stelle der Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen tritt. Für die Art und Weise der Rechnungslegung gelten die §§ 80 bis 86 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

Um zukünftigen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung für anwendbar zu erklären. Von diesem Recht kann Gebrauch gemacht werden, sobald die Aufgaben unternehmerischen Charakters weiter an Bedeutung abnehmen.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 7)

Zur Aufhebung des § 2 Abs. 7 TreuhG wird auf die Ausführungen zur nachfolgenden Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 2 a — neu)

Nach der Übernahme der sogenannten Finanzschulden der Treuhandanstalt durch den Erblastentilgungsfonds ist auch die Finanzierung der Treuhandanstalt neu zu regeln. An die Stelle der Finanzierung von Ausgabenüberschüssen durch Kreditaufnahme tritt die Finanzierung durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. Die in der Praxis bereits jetzt vorhandene intensive Kontrolle des Wirtschaftsplanes durch das Bundesministerium der Finanzen wird durch den Entwurf weiter verstärkt, um die Einbindung des Wirtschaftsplanes in den Bundeshaushalt sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die Treuhandanstalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Einwilligung des Verwaltungsrates bedarf. Der Wirtschaftsplan stellt den Haushaltsplan der Treuhandanstalt dar.

Ende 1994 läuft die Regelung über die Finanzierung der Defizite durch Kreditaufnahme nach dem Treuhandkreditaufnahmegesetz aus; sie soll nicht verlängert werden. Soweit die Treuhandanstalt die nach 1994 noch zu bewältigenden Aufgaben nicht aus eigenen Einnahmen, z. B. durch Veräußerung von Vermögenswerten, finanzieren kann, erhält sie deshalb gemäß Absatz 1 Satz 3 Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt.

Nach Absatz 2 sind die Einzelheiten des Verfahrens der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und -prüfung in einem Finanzstatut zu regeln, welches das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt. Es hat den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Im Finanzstatut wird auch zu regeln sein, inwieweit die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 44 a BHO durch auf die Treuhandanstalt zugeschnittene Regelungen zu ersetzen sind.

Als Zuwendungsempfänger hat die Treuhandanstalt im Rahmen ihres Wirtschaftsplans einen Stellenplan aufzustellen. Sie muß ihre Mitarbeiter grundsätzlich so behandeln wie vergleichbare Mitarbeiter des Bundes. Andererseits bedarf es im Hinblick auf den bisherigen unternehmerischen Charakter der Treuhandanstalt, der auch nach 1994 zunächst noch dominant sein wird, besonderer Regelungen. Es ist deshalb vorgesehen, im Rahmen des Haushaltsgesetzes die Möglichkeit von Ausnahmen hinsichtlich der Form und der Verbindlichkeit des Stellenplans zu schaffen.

Absatz 3 schreibt die Regelung des Artikels 25 Abs. 5 des Einigungsvertrages im Hinblick auf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Treuhandanstalt in modifizierter Form fort. Der Begriff der Gewährleistungen entspricht demjenigen in Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 GG, § 39 Abs. 1 BHO. Hierfür ist neben dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft die Festlegung des Rahmens der Verpflichtungen durch den Wirtschaftsplan erforderlich. Die Genehmi-

gung kann in allgemeiner Form oder für den Einzelfall erteilt werden.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 2)

Die Organisationsstruktur der Treuhandanstalt bleibt die eines Unternehmens des öffentlichen Rechts mit Vorstand und Verwaltungsrat. Im Bereich des Vorstandes wird diese bewährte Organisationsstruktur aber gestrafft, indem die Möglichkeit geschaffen wird, ihn bis auf eine Person, den Präsidenten, zu verkleinern.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Bei Nummer 5 Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die aus der Änderung des § 2 Abs. 4 TreuhG folgt.

Durch Nummer 5 Buchstabe b wird die Regelung des Artikels 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages über die Bestellung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates in § 4 Abs. 2 TreuhG übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

§ 5 TreuhG trifft Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Einnahmen der Treuhandanstalt. Die Regelung beruhte auf der Annahme, daß die Privatisierung der Unternehmen insgesamt mit einem positiven Ergebnis abschließen werde, das zur Strukturanpassung der noch nicht veräußerten Unternehmen, zur Finanzierung des Staatshaushaltes und zur Deckung der laufenden Ausgaben der Treuhandanstalt verwendet werden sollte. Nach der Verteilung der Finanzlasten aus der Wiedervereinigung durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungskonzeptes und im Hinblick auf die defizitäre Entwicklung der Treuhandanstalt kann die Regelung daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 6)

§ 6 TreuhG über den Jahresabschluß wird durch die in § 2 a TreuhG enthaltene Bestimmung über die Rechnungslegung ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Bei § 12 Abs. 2 TreuhG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. § 12 Abs. 1 TreuhG in seiner ursprünglichen Fassung wurde durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) aufgehoben. Aus den Absätzen 2 und 3 wurden die Absätze 1 und 2. Der Wortlaut des neuen § 12 Abs. 2 wurde seinerzeit versehentlich aber nicht angepaßt.

Zu Nummer 9 (§§ 23a, 23b und 23c — neu)

Zu § 23a TreuHG

Die Treuhandanstalt soll ihre restlichen Aufgaben möglichst zügig und wirtschaftlich zu Ende führen. Insbesondere soll sie keinen unnötig großen Verwaltungsapparat vorhalten müssen. Wie z. T. schon nach geltendem Recht erfolgt, soll sie auch künftig Dritte mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen. Dritte in diesem Sinne sind auch Tochtergesellschaften, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Dabei ist der Dritte lediglich „Erfüllungsgehilfe“; die Aufgaben und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit verbleiben bei der Treuhandanstalt. Im Rahmen der abzuschließenden Verträge hat sie sicherzustellen, daß sie dieser Verantwortung gerecht werden kann. Zur Umsetzung dieser Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann gemäß Absatz 1 Satz 1 die in bezug auf Wirtschaftseinheiten im Sinne des § 1 Abs. 4 der Treuhandanstalt zugewiesene Aufgabe der Beteiligungsführung und der Privatisierung unter Wegfall der Verantwortlichkeit der Treuhandanstalt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden. Dies sind neben dem Bund sonstige bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 des Grundgesetzes. Im Vordergrund steht dabei die Zuweisung der Aufgabe, der allerdings nach Absatz 2 die Übertragung der damit verbundenen Beteiligungen folgen muß. Diese Übertragung hat öffentlich-rechtlichen Charakter und erfolgt deshalb wie die Aufgabenzuweisung durch öffentlich-rechtliche Regelungen. Durch die Ausgliederung soll ermöglicht werden, die Aufgabe dezentral, wirtschaftlich und zügig in überschaubaren Organisationseinheiten zu erledigen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß der neue Aufgabenträger an den Auftrag der Treuhandanstalt gebunden bleibt.

Absatz 2 Satz 2 läßt es zu, daß die Beteiligungen auch auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von Aufgabenträgern i. S. des Absatzes 1 Satz 1 befinden. Dadurch soll die Bildung von Dachgesellschaften erleichtert werden. Satz 3 regelt die formalen Voraussetzungen für die Übertragung von Vermögenswerten. Die Beteiligungen sind in der Rechtsverordnung einzeln unter Angabe der Firma, des Sitzes und der Handelsregisternummer zu bezeichnen. Dadurch wird insbesondere auch dem Interesse beteiligter Dritter an Transparenz Rechnung getragen.

Absatz 3 enthält in Satz 1 einen gesetzlichen Gläubiger- und Schuldnerwechsel im Hinblick auf die in bezug auf die übertragene Beteiligung begründeten Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt. Dies ist erforderlich, um die Verantwortlichkeit für den übertragenen Vermögenswert in einer Hand zu halten. Insbesondere gehen die Rechte und Pflichten aus Gesellschafterdarlehen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen über. Folglich bleiben

auch Rückübertragungsansprüche nach Artikel 21 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages unberührt, die sich auf die übertragenen Beteiligungen beziehen, denn es liegt keine privatrechtliche Veräußerung vor. Sie richten sich gegen den Rechtsnachfolger.

Nach Absatz 3 Satz 2 werden vom Rechtsübergang Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt, die gemäß § 2 Abs. 2 des Erblastentilgungsfondsgesetzes auf den Fonds übergegangen sind oder übergehen werden, nicht erfaßt. Hierdurch sollen unübersichtliche Rechtsverhältnisse vermieden und die Verwaltung des Fonds erleichtert werden. Grundsätzlich soll eine Übertragung von Beteiligungen nicht erfolgen, solange das Unternehmen als Ganzes oder Teile davon Gegenstand von Rückerstattungsansprüchen sind. Die Vorbereitung und Durchführung der Unternehmensreprivatisierung bis zur abschließenden Entscheidung durch das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen soll Aufgabe der Treuhandanstalt bleiben. Es läßt sich allerdings nicht völlig ausschließen, daß im Zeitpunkt der Übertragung von Unternehmen unbemerkt Rückübertragungsansprüche noch nicht abgewickelt sind und Ausgleichsforderungen nach § 6 Abs. 2 und 4 des Vermögensgesetzes und § 6 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung neu entstehen oder sich in ihrer Höhe verändern. Für diesen Fall regelt Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, daß solche Ausgleichsforderungen sich gegen den im Zeitpunkt der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe Verfügungsberechtigten richten. War dieser die Treuhandanstalt, so entstehen sie bei Rückgabe nach einer Übertragung somit beim Rechtsnachfolger und gehen nicht auf den Erblastentilgungsfonds als Mitschuldner über.

Die Übertragung von Beteiligungen der Treuhandanstalt kann nur auf Einrichtungen des Bundes oder ihm zuzuordnende Kapitalgesellschaften erfolgen. Somit sind mit der Rechtsnachfolge in die Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt für den Gläubiger grundsätzlich keine Nachteile verbunden. Um aber auch die letzten Zweifel auszuräumen, haftet der Bund gemäß Absatz 3 Satz 3 auch für die auf den Rechtsnachfolger übergegangenen Verbindlichkeiten. Im Innenverhältnis haftet jedoch der Rechtsnachfolger vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Rechtsverordnung allein.

Absatz 4 Satz 1 regelt ergänzend zu Absatz 3, daß auch die Rechte und Pflichten, die die Treuhandanstalt als Anteilseigner oder Vertreter von Treuhandunternehmen nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Vermögenszuordnungsgesetz hat, im Falle der Übertragung von Beteiligungen auf den Rechtsnachfolger übergehen. Dagegen sollen die hoheitlichen Befugnisse des Präsidenten der Treuhandanstalt nach der Grundstücksverkehrsordnung und dem Vermögenszuordnungsgesetz zunächst auch nach einer Übertragung beibehalten werden. Dies ist im Interesse der Vermeidung von Investitionshindernissen erforderlich, weil die entsprechende personelle Kapazität bei den sonst zuständigen Behörden nicht vorhanden wäre. Nach Erledigung des Großteils der hoheitlichen Aufgaben kann die Zuständigkeit aufgrund bis dahin bestehender Rechtsverordnungen

mächtigungen auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden.

Absatz 5 sieht einen finanziellen Ausgleich für die Übertragung von Vermögenswerten vor. Sofern zu erwarten ist, daß die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwendungen den aus der Privatisierung zu erwartenden Erlös übersteigen, kann dieser Ausgleich auch negativ sein. Im Verhältnis zwischen Bund und Treuhandanstalt ist nach Satz 2 wegen der haushaltsmäßigen Verknüpfung kein Ausgleich vorgesehen.

Zu § 23 b TreuHG

§ 23 b TreuHG ermächtigt die Bundesregierung, die Treuhandanstalt durch Rechtsverordnung umzubenennen. Ferner wird die Bundesregierung ermächtigt, die Treuhandanstalt nach vollständiger Beendigung oder vollständiger Übertragung ihrer Aufgaben an andere Stellen aufzulösen. Dies setzt eine vollständige Abwicklung oder Übertragung ihres mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Vermögens voraus. Etwa bis dahin verbliebene sonstige Vermögensbestandteile, die keiner Aufgabe zuzuordnen und deshalb nicht übertragbar waren, sind auf den Bundeshaushalt zu übertragen. Der Begriff des Vermögens erfaßt auch Verbindlichkeiten. Danach kann die Treuhandanstalt auch dann aufgelöst werden, wenn sie nur noch keiner Aufgabe zuzuordnende Verbindlichkeiten aufweist, etwa Finanzschulden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Erblastentilgungsfondsgesetzes. Im Hinblick auf die nach Erledigung ihrer bisherigen Aufgaben vorgesehene Auflösung sollen der Treuhandanstalt keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Zu § 23 c TreuHG

§ 23 c TreuHG stellt klar, daß die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Aufgaben der Treuhandanstalt nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt.

Die Treuhandanstalt ist keine auf Dauer angelegte Institution. Sie soll vielmehr ihren zeitlich begrenzten Auftrag möglichst zügig und wirtschaftlich zu Ende führen. Insbesondere soll sie keinen unnötig großen Verwaltungsapparat vorhalten müssen. Deshalb soll sie — wie z. T. schon erfolgt — auch künftig Dritte mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, soweit dies zur zügigen und wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Bei einer solchen Beauftragung verbleiben im Gegensatz zur Aufgabenübertragung gemäß § 23 a die Aufgaben und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit bei der Treuhandanstalt.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die von der Treuhandanstalt beauftragten Dritten auch Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die Treuhandanstalt abschließen müssen. Um klarzustellen, daß eine darin liegende geschäftsmäßige Rechtsbesorgung nicht gegen die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes verstößt, schlägt der Entwurf eine entsprechende Regelung vor.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Im Hinblick auf die weitgehende Beendigung des Privatisierungsauftrages der Treuhandanstalt und die Absicht, ihr keine weiteren Aufgaben zu übertragen, ist ein Erlaß weiterer Durchführungsverordnungen zum Treuhandgesetz nicht erforderlich. Es kann sich jedoch als zweckmäßig erweisen, die bestehenden Durchführungsverordnungen anzupassen oder auch mit Erledigung der jeweiligen Aufgaben aufzuheben. Ferner kann es zweckmäßig sein, verbliebene Aufgaben der Treuhandanstalt, die ihr aufgrund von Durchführungsverordnungen übertragen waren, auf andere Einrichtungen zu übertragen. Deshalb wird die Rechtsverordnungsermächtigung nach § 24 Abs. 4 TreuHG dahin gehend geändert, daß die Bundesregierung die bestehenden Durchführungsverordnungen zum Treuhandgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ändern und aufheben oder Aufgaben auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen kann.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt)

Gemäß § 2 wird die Satzung der Treuhandanstalt aufgehoben. Die derzeitige Satzung regelt in erster Linie die innere Ordnung der Treuhandanstalt und enthält im übrigen zahlreiche Überschneidungen mit den Vorschriften des Treuhandgesetzes und der Geschäftsordnung. Im Hinblick auf die neue Struktur der Treuhandanstalt ist eine Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 des Treuhandgesetzes ausreichend. Sie wird, soweit erforderlich, Elemente der bisherigen Satzung enthalten.

Die Aufhebung der Satzung tangiert nicht aufgrund der Satzung früher eingetretener Rechtsänderungen, etwa nach § 13 der Satzung, wonach die Treuhandanstalt auch Inhaberin der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden ist, die auf der Grundlage der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR gegründet wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Gesetze)

Zu Absatz 1 — Änderung des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

Das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, die aus der Umwandlung der Wirtschaftseinheiten der früheren DDR hervorgegangenen Kapitalgesellschaften, die häufig für ein sinnvolles Wirtschaften zu groß waren, aufzuteilen und die Teile als selbständige Unternehmen zu veräußern. Auch für den Abschluß der noch verbliebenen Privatisierungsaufgaben behält das Gesetz seine Bedeutung. Nach dem neu eingefügten § 16 a soll das Gesetz daher auch bei einer Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen

gemäß § 23 a des Treuhandgesetzes für den Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt anwendbar sein.

**Zu Absatz 2 — Änderung des
D-Markbilanzgesetzes (DMBiG)**

Zu Nummer 1

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 DMBiG können Wertansätze nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 3 DMBiG nicht mehr geändert werden, wenn die betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf eine dritte Person übergegangen oder die Anteile an den Unternehmen auf eine andere Person übertragen worden sind. Die Ergänzung des Satzes 3 stellt klar, daß dies auch bei einer Übertragung von Vermögensgegenständen gemäß § 23 a TreuHG gilt. Die Notwendigkeit hierfür folgt aus der Übertragung der Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus Ausgleichsforderungen auf den Erblastentilgungsfonds gemäß § 2 Abs. 2 des Erblastentilgungsfondsgesetzes. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Möglichkeit für eine Berichtigung von Wertansätzen nach einer Übertragung der Beteiligungsrechte auf einen Rechtsnachfolger nicht aufrechterhalten bleiben.

Zu Nummer 2

Darlehen der Treuhandanstalt, die gemäß § 56 e DMBiG von den (gesetzlichen wie auch richterrechtlichen) Grundsätzen zum Eigenkapitalersatzrecht ausgenommen sind, bleiben dies auch dann, wenn ein Rechtsnachfolger gemäß § 23 a des Treuhandgesetzes

in die Gläubiger- und Gesellschafterstellung eintritt. Dies wird durch den neuen § 56 e Abs. 2 DMBiG klargestellt. Diese Regelung erstreckt sich demnach nur auf die von der Treuhandanstalt gewährten oder verbürgten Darlehen. Für von dem Rechtsnachfolger gewährte oder verbürgte Gesellschafterdarlehen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Durch die Übergangsvorschriften wird verhindert, daß die organisatorischen Neuordnungen bei der Treuhandanstalt zu Friktionen führen, die die Arbeitsfähigkeit der Treuhandanstalt behindern würden. So bleibt für die innere Ordnung der Treuhandanstalt die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Geschäftsordnung maßgebend. Ein Jahresabschluß ist letztmalig für das Jahr 1994 zu erstellen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Um insbesondere die Auslagerung von Beteiligungen der Treuhandanstalt gemäß § 23 a TreuHG möglichst schnell zu ermöglichen, soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Im Hinblick auf das auch für das Wirtschaftsjahr 1994 geltende Treuhandkreditaufnahmegesetz sollen die die Finanzierung der Treuhandanstalt betreffenden Vorschriften in Artikel 1 Nr. 2 e, 3, die Vorschrift über den Jahresabschluß in Artikel 1 Nr. 7 und das Verbot der Übertragung neuer Aufgaben erst am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Treuhandanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Gesetzentwurf ermöglicht es der Treuhandanstalt, bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Einrichtungen zu übertragen oder sie sonstwie auszugliedern. Auch wenn die Treuhandanstalt sich hierbei möglicherweise privatrechtlicher Rechtsformen bedient, ist dies der Begründung von Mittel- oder Unterbehörden als gleichwertig anzusehen. Die Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 kann nämlich nicht durch „Flucht ins Privatrecht“ umgangen werden. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Errichtung von Mittel- und Unterbehörden, sondern auch für die Übertragung von Aufgaben an derartige Einrichtungen. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 findet daher im vorliegenden Zusammenhang — zumindest entsprechende — Anwendung.

Darüber hinaus sieht Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt vor. Da jede Änderung der Satzung nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 5 Einigungsvertrag (vgl. Denkschrift zu Artikel 25 Abs. 1 Einigungsvertrag) vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu beschließen ist, in dem nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 Einigungsvertrag die neuen Länder vertreten sind, bedarf erst recht die Aufhebung der Satzung deren Mitwirkung.

Mit der Führung — und nun mit der Umstrukturierung — der Treuhandanstalt kommt außerdem der Bund einer ganz besonderen Aufgabe nach, die in extremer Weise von den Aufgaben abweicht, für die das institutionelle Gefüge des Grundgesetzes geschaffen worden ist. Die Strukturierung der Treuhand hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lage in den neuen Ländern. Die Regierungschefs dieser Länder sind daher in ihrer gemeinsamen Schmalkaldener Erklärung vom 10. September 1993 davon ausgegangen, daß die Länder an der Neustrukturierung der Treuhandanstalt beteiligt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (§ 2 Abs. 7 THG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an der Erfüllung der

Aufgaben der Treuhandanstalt mit. Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23 a, durch Rechtsgesellschaft oder in sonstiger Weise sowie nach einer solchen Übertragung. Nach Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen sind bei sämtlichen übernehmenden Einrichtungen Aufsichtsgremien mit Entscheidungsbefugnis zu schaffen. In diesen Aufsichtsgremien erhalten die örtlich und sachlich betroffenen, in Satz 1 genannten Länder auf Verlangen je einen Sitz. Näheres ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der in Satz 1 genannten Länder dadurch verwirklicht, daß diese an einem zu schaffenden Aufsichtsgremium beim Bundesministerium der Finanzen beteiligt werden.“

Begründung

Die Treuhandnachfolgeregelung wird unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder haben. Dennoch ist durch den Gesetzentwurf eine deutliche Schwächung der Mitwirkung der Länder festzustellen, da angesichts des künftig reduzierten Aufgabenfeldes der Treuhandanstalt die Mitwirkung der Länder im Verwaltungsrat an Bedeutung verliert.

Es bestehen Bedenken, daß bei der zukünftigen Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen Nachfolgeeinrichtungen entstehen, auf die die betroffenen Länder keine gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten haben. Wichtige landespolitische Vorstellungen ließen sich dann nur schwer einbringen und durchsetzen.

Deshalb muß sichergestellt werden, daß die neuen Länder umfassend und auf allen Ebenen in die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen einbezogen werden und daß die Mitwirkungsrechte zumindest in dem Umfang, wie sie bisher durch die Mitwirkung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt bestehen, erhalten bleiben.

Die gesetzlich eingeräumte Mitwirkung der Länder soll durch Verwaltungsvereinbarungen derart konkretisiert werden, daß

- in allen Unternehmen, Gesellschaften und Bundeseinrichtungen, die mit der Erfüllung von Treuhandaufgaben betraut sind, die frühzeitige Information und substantielle Mitwirkung der neuen Länder sichergestellt ist, wobei dies nicht von der Übernahme von Länderbeteiligungen abhängig gemacht werden darf,
- die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben, insbesondere auch das Vertragsmanagement und

die Verwertung von Liegenschaften, regional organisiert wird und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der jeweils betroffenen Länder erfolgt,

- eine Nachsorge durch die Treuhandanstalt bei notleidend gewordenen Privatisierungen sichergestellt wird,
- die inhaltlichen Leitlinien für die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben vom Bund in Abstimmung mit den neuen Ländern fortentwickelt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23a Abs. 1 Satz 1 THG)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 23a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

Begründung

Um eine Mitwirkung der Länder sicherzustellen, sollten diese bereits bei der Übertragung der Aufgaben der Treuhandanstalt auf andere Einrichtungen des Bundes beteiligt werden. Dadurch können die Länder ihre Vorstellungen bezüglich der zukünftigen Organisationseinheiten einbringen und sich von Anfang an einen Überblick über die neu entstehenden Organisationseinheiten verschaffen.

Auf die Begründung zur Neufassung von § 2 Abs. 7 wird im übrigen verwiesen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23a Abs. 3 THG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 23a Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Restitutionsansprüche der Länder.“

Begründung

Bei vorliegenden Restitutionsansprüchen eines Landes ist eine Mitwirkung des Landes bei Verkäufen — insbesondere beim Verkauf von Großprojekten — durch die Treuhandanstalt oder eine ihr nachgeordnete Gesellschaft erforderlich, da das Land ein Interesse am Erhalt der industriellen Kerne hat. Des weiteren bestehen Bedenken, daß die Restitutionsansprüche des Landes erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn von privaten Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt durch Verkauf von Immobilien/Objekten vollendete Tatsachen geschaffen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23a Abs. 6 — neu — THG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23a Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt bleiben nach 1994 auch für die Nachfolgeorganisationen bestehen. Es

ist sicherzustellen, daß Personalabbau auch weiterhin durch die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen verantwortlich begleitet wird.“

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen zu den arbeitsmarktpolitischen Verpflichtungen der Treuhandanstalt, lediglich in der Begründung wird darauf verwiesen, daß eingegangene Verpflichtungen in diesem Bereich nicht berührt sind.

Die arbeitsmarktpolitische Mitverantwortung der Treuhandanstalt ist unbestritten. Die Aufnahme einer Regelung im Gesetz ist jedoch zur Klarstellung sinnvoll und erforderlich, zumal die Verpflichtungen zeitlich begrenzt sind.

6. Zu Artikel 3 Abs. 3 — neu —

In Artikel 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren vom 24. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Anträge nach § 1 Abs. 4 und § 10 können nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden.“

Satz 2 wird gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „... , deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„Eine Übertragung von Vermögenswerten nach Satz 1 erfolgt auch, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerber nach den Umständen des Erwerbs wußte oder grob fahrlässig nicht wußte, daß zu dem Unternehmen Vermögensgegenstände und -werte nach Satz 1 gehören.“

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ist der Kommune der Erlös“ die Wörter „mindestens der Verkehrswert“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz „deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich noch in der Hand der Treuhandanstalt befinden,“ gestrichen.“

Begründung

Der Antrag ist auf die Umsetzung der Nummer 1 der Entschließung des Bundesrates vom 17. Dezember 1993 (Drucksache 862/93 — Beschluß) gerichtet.

Zu 1. Den neuen Ländern und Kommunen wird es bis zum 30. Juni 1994 nicht gelingen, Restitutionsansprüche vollständig anzumelden. Das liegt zum einen an der schwierigen Materie der kataster- und grundbuchlichen Rückverfolgung der Eigentumsverhältnisse und zum anderen an den vielerorts fehlenden umfassenden Verzeichnissen über das frühere Eigentum von Städten und Gemeinden. Die Suche nach Restitutionsansprüchen, soweit man davon ausgehen kann, daß dafür zwischenzeitlich die personellen Voraussetzungen geschaffen wurden, gleicht dennoch der Suche nach der „Stecknadel im Heuhaufen“. Der Vermögensverlust bei Fristablauf wäre beträchtlich.

Zu 2.

Buchstabe a Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 VZOG widerspräche in der bestehenden Fassung inhaltlich und logisch der Ergänzung des Satzes 6 (siehe im übrigen Begründung zu 2. Buchstabe b).

Zu 2.

Buchstabe b Diese Änderung zielt auf die Rückabwicklung solcher Rechtsgeschäfte, bei denen durch Investoren das Risiko einer späteren Kommunalisierung in Kauf genommen wurde. Vielfach wurden in voller Kenntnis der Umstände bei der Unternehmensprivatisierung durch die Treuhandanstalt kommunale Einrichtungen, die dringendst benötigt werden, mitveräußert. Soweit entsprechende Vorbehalte vertraglich festgehalten wurden, müssen die Einrichtungen zur Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben an die Kommunen übertragen werden.

Zu 2.

Buchstabe c In Fällen, bei denen im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt keine oder nur sehr geringe Erlöse für die Veräußerung kommunaler Einrichtungen erzielt wurden, müssen die Kommunen zumindest durch Zahlung des vollen Verkehrswertes in die Lage versetzt werden, diesen Betrag für die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender

Einrichtungen zu verwenden. Die Aufgabe zur Erbringung einer bestimmten kommunalen Dienstleistung fällt nicht durch die Veräußerung durch die Treuhandanstalt weg. Die Kommunen stehen ihren Bürgern gegenüber in der Pflicht, hierfür Ersatz zu schaffen. Daß dabei nach dem Verursacherprinzip die Treuhandanstalt mit in die Pflicht genommen wird, ist nur billig.

Zu 3. Nach der bisherigen Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 VZOG haben die folgenden Nummern 3 und 5 größtenteils keinen Regelungsbezug, wenn von vornherein der Wertausgleich in Fällen der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen ausgenommen wird. Es ist für die Länder und Kommunen auch nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zur Veräußerung von Grundstücken in o. g. Fällen kein Wertausgleich oder eine Entschädigung gezahlt werden soll. Schutzwürdige Interessen werden damit erkennbar nicht berührt.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Gesetzentwurf lediglich ein organisatorischer Rahmen für die Erledigung der Restaufgaben der Treuhandanstalt geschaffen wird, wobei nicht hinreichend erkennbar ist, wie die zukünftige Struktur und der Aufgabenzuschnitt der Treuhandanstalt selbst und der geplanten Organisationseinheiten aussehen werden.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die konzeptionelle Ausgestaltung und deren finanzielle Auswirkungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens näher zu konkretisieren.

Dabei erwartet der Bundesrat, daß die Bundesregierung bei der geplanten Neustrukturierung der Treuhandanstalt sicherstellt, daß

- die endgültige Organisation transparent ist und keine nicht mehr überschaubare Zersplitterung der Aufgaben erfolgt,
- Überschneidungen in der Aufgabenabwicklung — auch mit bereits bestehenden Einrichtungen des Bundes — vermieden werden,
- der jetzige Personalbestand der Treuhandanstalt auf ein notwendiges Mindestmaß zurückgeführt wird,
- die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des Bundes von der Neustrukturierung unberührt bleiben,

- dauerhafte Strukturen vermieden werden und die Nachfolgeorganisationen die ihnen übertragenen begrenzten Aufgabenbereiche zügig und wirtschaftlich zu Ende führen.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob in das Gesetz eine Regelung bezüglich der Altlasten aufgenommen werden sollte.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung bezüglich der Altlasten. Eine Regelung dahin gehend, daß der Bund bezüglich der Altlasten haftet, sollte im Gesetz aufgenommen werden, da sonst zu befürchten ist, daß unkalkulierbare Kosten auf die neuen Länder zukommen.

9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Aufgaben, die der Treuhandanstalt durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übertragen worden sind (Privatisierung der Land- und Forstwirtschaft), auf eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen werden sollten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegebenenfalls den Entwurf einer entsprechenden Verordnung nach Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 4) des Gesetzentwurfs vorzulegen.

Begründung

Die Übertragung des Bereichs Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt auf eine Einrichtung im Geschäftsbereich des BML entspricht der mit diesem Gesetz verfolgten Zielsetzung einer weitergehenden Dezentralisierung verbliebener Treuhandaufgaben und der Schaffung klar voneinander abgegrenzter Verantwortungsbereiche. Die Verwertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens ist eine agrarpolitisch hochsensible Angelegenheit, bei der den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen ist (§ 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes). Ihre Bedeutung wird in Zukunft nicht abnehmen, sondern zunehmen, da die eigentliche Verwertung durch den Verkauf erst in den kommenden Jahren anlaufen wird.

Schon die bisherige Diskussion um die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Treuhandflächen ist im wesentlichen von den Agrarministern des Bundes und der Länder, den Agrarausschüssen des Deutschen Bundestages und der Landtage der neuen Länder und von den Vertretungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes geführt worden. Deshalb sollte die Verwertung des Vermögens, das der Treuhandanstalt durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übergeben worden ist, auf eine Einrichtung übertragen werden, die unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten steht. Dabei ist sicherzustellen, daß die im Treuhandgesetz enthaltenen Rechte der Länder in vollem Umfang gewahrt bleiben und bei der Verwertung der Flächen die agrarstrukturellen Belange der Länder stärker als bisher berücksichtigt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag nicht zu folgen, da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Von der bereits de lege lata bestehenden Möglichkeit, die Durchführung bestimmter Aufgaben der Treuhandanstalt privaten Geschäftsbesorgern — etwa der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) oder der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) — zu übertragen, wird die Treuhandanstalt mit Zustimmung der Bundesregierung auch künftig Gebrauch machen, sofern ihr dies zweckmäßig erscheint. Die Aufgaben selbst und damit die Steuerung und Überwachung dieser Unternehmen verbleiben indes bei der Treuhandanstalt. Soweit de lege ferenda gemäß § 23a TreuhG Aufgaben und Beteiligungen auf andere Einrichtungen des Bundes übergeleitet werden sollen, werden keine neuen bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden errichtet. Insofern Beteiligungen unmittelbar auf Kapitalgesellschaften übertragen werden können, dient dies einer effizienten Organisation der Beteiligungsführung durch den Bund; eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben des Bundes ist hiermit nicht verbunden.

Auch die Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt gemäß Artikel 2 des Entwurfs führt nicht dazu, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Die derzeitige Satzung regelt in erster Linie die innere Ordnung der Treuhandanstalt und enthält im übrigen zahlreiche Überschneidungen mit den Vorschriften des Treuhandgesetzes und der Geschäftsordnung. In die an ihre Stelle tretende Geschäftsordnung werden, soweit erforderlich, Elemente der bisherigen Satzung nach Maßgabe des neuen § 2 Abs. 4 TreuhG unter Beteiligung des Verwaltungsrates aufgenommen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung ist an einer intensiven Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern bei der Bewältigung der verbliebenen Aufgaben interessiert, hält eine gesetzliche Festschreibung von Aufsichtsgremien entsprechend dem Vorschlag jedoch nicht für erforderlich. Soweit der Bund gemäß § 23a TreuhG die unmittelbare Verantwortung für mittelfristig sanierungsfähige Beteiligungen übernimmt, schätzt die Bundesregierung die strukturpolitische Bedeutung dieser — voraussichtlich weniger als 100 — mittleren Unternehmen eher gering ein. Für die im Verantwortungsbereich der Treuhandanstalt verbleibenden Geschäftsbesorgungs- und Abwicklungsunternehmen ist der Einfluß der neuen Bundesländer über ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat gesichert.

Die Bundesregierung ist aber bereit, sich mit den betroffenen Ländern über eine frühzeitige gegenseitige Information und Zusammenarbeit zu verständigen. Hierzu finden derzeit auf Fachebene Gespräche statt.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung kann diesem Vorschlag nicht folgen. Die Übertragungsverordnungen i. S. von § 23a TreuhG dienen der organisatorischen Straffung der Beteiligungsführung im Bundesbereich im Interesse einer möglichst effektiven Begleitung einiger weniger, auf mittlere Sicht noch sanierungs- und privatisierungsfähiger Unternehmen. Ein Tatbestand, der die Rechtsverordnung zustimmungspflichtig machen würde, liegt nicht vor.

Zu Nummer 4

§ 23a des Gesetzentwurfs regelt die Überleitung verbliebener Aufgaben auf andere Einrichtungen des Bundes. In Absatz 3 Satz 1 wird bereits eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Restitutionsansprüche — auch solche der Länder — durch Übertragungen nach § 23a Abs. 2 TreuhG nicht berührt werden. Die Begründung des Vorschlags geht auf Tatbestände ein, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Im übrigen ist in dem erst kürzlich mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedeten Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz im einzelnen geregelt, wie bei öffentlich-rechtlichen Restitutionsansprüchen zu verfahren ist.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. Eine gesetzliche Festschreibung arbeitsmarktpolitischer Verpflichtungen wäre verfehlt, soweit dies den im TreuhG bestimmten Auftrag der Treuhandanstalt erweitern würde. Bezüglich der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, zumal daraus ein Umkehrschluß bezüglich sonstiger Pflichten gezogen werden könnte. Der Entwurf läßt als Organisationsgesetz die bestehenden Verpflichtungen der Treuhandanstalt unberührt. Auch soweit gemäß § 23a TreuhG Aufgaben und Beteiligungen auf den Bund übergeleitet werden, verbleibt es bei dem bisherigen gesetzlichen Auftrag. Die entsprechenden Pflichten gehen dann auf den neuen Rechtsträger über. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht, bleibt die weitere Nutzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums unberührt.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge prüfen und ggf. entscheiden, ob Änderungen in dieses oder in ein anderes laufendes Gesetzgebungsvorhaben eingebracht werden können.

Zu Nummer 7

Die Überlegungen der Bundesregierung zur Umsetzung ihres Konzepts betreffend die zukünftige Struktur der Treuhandanstalt bzw. einzelner Organisationseinheiten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung läßt sich hierbei von den in der Entschließung genannten, auch dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Zielvorgaben leiten und wird Bundestag und Bundesrat über den weiteren Fortgang ihrer Planungen auf dem laufenden halten.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für eine Ergänzung des als Organisationsgesetz konzipierten Entwurfs um eine Altlastenregelung. Die von Bund und Treuhandanstalt — insbesondere nach dem mit den Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommen „Ökologische Altlasten“ vom 1. Dezember 1992 — übernommenen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen und werden erfüllt.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, in welcher Weise Aufgaben nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz künftig wahrgenommen werden.

